

Einladung

für die am Montag, 21.06.2010 um 15:00 Uhr stattfindende Sitzung des Stadtrates im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

Tagesordnung Öffentliche Sitzung (15:00 Uhr)

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 03.05.10**
2. **Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen**
3. **Gegenstände aus dem Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss**
 - 3.1. Ausbaubeitragssatzung
Vollzug des FVGS Beschlusses Nr. 50 vom 20.04.2010
 - 3.2. Mittelbereitstellung für die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Schätzlerbad im Nachtragshaushalt 2010
 - 3.3. Mittelbereitstellung für die Freiwillige Schülerbeförderung der Jahrgangsstufen 11 mit 13 ab 01.01.2010
4. **Gegenstände aus dem Bau- und Planungsausschuss**
 - 4.1. Stadtplanungsamt
Bebauungsplan Nr. 61 26 279 Schustermoslohe
Lärmschutzeinrichtungen entlang der BAB A 93
3. Änderung der „nördlichen und südlichen Lärmschutzeinrichtung entlang der BAB A 93“.
Behandlung der Stellungnahmen / Abwägung
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 3 BauGB.
Erneute Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB .
Vorgang:
Bauausschuss-Beschluss Nr. 82 vom 16.09.2009
Stadtrats-Beschluss Nr. 141 vom 05.10.2009
 - 4.2. Stadtplanungsamt
Bebauungsplan Nr. 60/61 26 137
9. Änderung des Bebauungsplans zur Errichtung einer Hausgruppe auf dem Grundstück Flst.Nr. 3272 Gmkg. Weiden i. d. OPf.
Behandlung der Stellungnahmen/Abwägung
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB
Vorgang Bauausschuss vom 14.01.2010, Vorschlags-Nr. 3
Stadtrat vom 01.02.2010, Beschluss-Nr. 4
 - 4.3. Stadtplanungamt
Bebauungsplan Nr. 61 26 294 „Wohngebiet Stockerhut“
1. Änderung des Bebauungsplans.
Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

- 4.4. Stadtplanungsamt
18. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich südöstlich der Fachhochschule.
Abwägung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Vorgang dazu im BPAS vom 04.03.2009, Vorschlag-Nr. 18
Vorgang dazu im Stadtrat vom 30.03.2009, Beschluss-Nr. 38
Vorgang dazu im BPAS vom 02.12.2009, Vorschlag-Nr. 106
Vorgang dazu im Stadtrat vom 30.03.2009, Beschluss-Nr. 139
- 5. Städtebauliches Entwicklungskonzept
Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Weiden i. d. OPf.
Billigung des ergänzten Entwicklungskonzeptes
Vorgang Stadtratsbeschluss Nr. 31 vom 22.03.10**
- 6. Spielhallen
Umgang mit den sich häufenden Anträgen zur Errichtung von Spielhallen im Stadtgebiet**
- 7. Errichtung einer Kommunalen Technikerschule an der Europa-Berufsschule Weiden**
- 8. Anträge**
- 8.1. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.10
Resolution
Einführung einer kommunalen Steuer auf Spielautomaten
- 8.2. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.10
Beitritt der Stadtwerke zum Initiativkreis "Pro Wettbewerb im Strommarkt"
- 8.3. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.10
Errichtung eines Pflegestützpunktes
- 8.4. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.10
Resolution an die Deutsche Bahn AG bei zukünftigen Investitionen verstärkt Oberpfälzer Standorte zu berücksichtigen
- 8.5. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.04.10
Bereitstellung eines geeigneten Grundstückes für einen Tierfriedhof
- 8.6. Antrag der Bürgerliste vom 20.04.10
Landkreisfusion der Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf.
- 8.7. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.05.10
Bewerbung um eine Landesausstellung mit dem Thema "Porzellangeschichte - Geschichte des weißen Goldes der Oberpfalz"
- 8.8. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 27.05.10
Ausbau, Befestigung und ggf. Bewirtschaftung des Parkplatzes "Am Langen Steg"
- 9. Eingabe**
- 9.1. Eingabe von Frau Luise Nomayo bezüglich des Prüfberichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

**Nichtöffentliche Stadtratssitzung
im Anschluss an die öffentliche Stadtratssitzung**

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Städtebauliches Entwicklungskonzept
Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Stadt Weiden i.d.OPf.
Billigung des ergänzten Entwicklungskonzeptes
Vorgang Stadtratsbeschluss Nr. 31 vom 22.03.10

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 01.04.10 wurde der Regierung der Oberpfalz der Verfahrensordner der o.a. Flächennutzungsplanänderung mit Städtebaulichem Entwicklungskonzept Freiflächenfotovoltaikanlagen einschließlich Begründung gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt. Außerdem wurde das Städtebauliche Entwicklungskonzept mit vorgelegt.

Die Regierung der Oberpfalz hat hinsichtlich des Verfahrens mündlich Bedenken angemeldet, mit der möglichen Folge einen ablehnenden Bescheid zu erlassen.

Ein Bauwerber für die Anlage einer Fotovoltaikanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 1294 Gmkg. Rothenstadt, Herr Norbert Hägler, Rothenstadt, hat darum gebeten aus Termingründen, bei der Regierung der Oberpfalz vorsprechen zu dürfen.

Daraufhin wurde am 19.05.10 bei der Regierung der Oberpfalz eine Besprechung abgehalten.

Folgendes Gesprächsergebnis wurde erzielt.

1. Das Konzept, das dem Flächennutzungsplanverfahren zugrunde liegt, ist bezüglich der Vorbelastung in belastbarer Weise nachzuarbeiten, z. B. ist die Windenergie zu berücksichtigen.
2. Der Genehmigungsantrag für die Flächennutzungsplanänderung ist wegen der sonst am 05.07.10 eintretenden Genehmigungsfiktion zurück zu nehmen und neu zu stellen. (Entwurfsstand und Beschluss), sofern nicht in der Stadtratsitzung am 21.06.10 das nachgearbeitete Konzept beschlossen werden kann. In diesem Falle ist der Regierung der Oberpfalz unverzüglich dieses Konzept zu übermitteln.
3. Herr Norbert Hägler stellt einen Genehmigungsantrag nach § 33 BauGB hinsichtlich seines Vorhabens. Die Regierung der Oberpfalz wird die darauf ergehende Entscheidung der Stadt Weiden i.d.OPf. akzeptieren.

Das Städtebauliche Entwicklungskonzept „Freiflächen-Fotovoltaikanlagen“ wurde nach den Empfehlungen der Regierung der Oberpfalz vom Büro Team 4 G. Bauernschmitt ergänzt. Dabei wurde insbesondere auf die mögliche Belastung durch Windkraftanlagen in diesem Bereich und eine zusätzliche Vorbelastung hingewiesen.

Diese Ergänzungen sind durch den Stadtrat zu billigen.
Das ergänzte Konzept ist der Regierung der Oberpfalz vorzulegen.

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Spielhallen

Umgang mit den sich häufenden Anträgen zur Errichtung von Spielhallen im Stadtgebiet

Sachstandsbericht:

In letzter Zeit ist eine Häufung der Anträge auf Errichtung oder Nutzungsänderung von Spielhallen zu beobachten und aus Sicht der Stadtplanung bedenklich.

Ein Beispiel hierfür ist die Bahnhofsstraße, in der sich die Spielhallen häufen. Das Straßenbild wird durch zugeklebte Scheiben dominiert. Der Vorbeihende weiß nicht, was sich hinter den Scheiben abspielt. Die Straße zeichnet sich auch nicht durch eine hohe Geschäftstüchtigkeit aus.

Die Straße selber wurde mit einem erheblichen finanziellen Aufwand in den 90er Jahren neu gestaltet. Leider zeigt es sich, dass sich die bereits vorhandenen Spielhallen auf die Umgebung auswirken, z. B. in der Ansiedlung weiterer Spielhallen und dass das Ziel einer belebten Geschäftsstraße in der Verbindung von Bahnhof und Altstadt nicht zu verwirklichen ist.

Auswirkungen von Spielhallen

Auch andere Kommunen haben sich mit den städtebaulichen Auswirkungen auseinanderzusetzen. Allgemein sind folgende Effekte zu beobachten:

- Verdrängung (z. B. Dienstleistungen, Einzelhandel in der Innenstadt)
- Trading-down (Herunterziehen von Bereichen in der allgemeinen Wahrnehmung)
- Verzerrung des Boden- und Mietpreisgefüges
- Flächenverbrauch (Zweckentfremdung in Gewerbegebieten)
- Lärm (lange Öffnungszeiten)
- Störung Ortsbild (schwache Gestaltung, geschlossene Erdgeschossnutzung)
- Imageverlust (Konflikt mit seriösen Nutzungen in der Nachbarschaft)
- Kulturelle und soziale Konflikte (z. B. mit Religionsgemeinschaften)
- mangelnde Integration (geschlossene Besuchergruppe)
- Abschottung (verstärkt durch branchentypische Gestaltung, z. B. verklebte Fenster)¹
- ...

Genehmigungsverfahren

Für die Eröffnung einer Spielhalle ist sowohl eine gewerberechtliche als auch eine baurechtliche Genehmigung erforderlich.

1. Die gewerberechtliche Genehmigung in Form einer Konzession wird erteilt, wenn der Antragsteller nicht vorbestraft ist.
2. Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach dem Baugebiet bzw. besonderen Festsetzungen des Bebauungsplans.

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Bei Spielotheken / Spielhallen handelt es sich um gewerbliche Betriebe. Im Sinne der Bau-nutzungsverordnung sind sie einer speziell geregelten Untergruppe der Gewerbebetriebe, den sogenannten Vergnügungsstätten, zuzuordnen.

Für Vergnügungsstätten gibt es gesonderte Zulassungsvoraussetzung in den Baugebieten nach BauNVO.

Bei den Vergnügungsstätten wird nach nicht kerngebietstypischen und nur in Kerngebieten

¹ vgl. Vortrag von ... beim difu-Seminar April 2010

zulässigen Vergnügungsstätten unterschieden. Diese Unterscheidung wurde durch die Rechtsprechung konkretisiert. Bei Spielhallen hängt die Einstufung im Wesentlichen von ihrer Größe ab (Fickert / Fieseler: Kommentar zur BauNVO. § 4a, Rn. 23.4). Als Schwellenwert wird eine Grundfläche von ca. 100 qm angesehen.

Gem. Spielstättenverordnung (SpielV) darf je 12 qm Grundfläche ein Automat aufgestellt werden, höchstens 12 Automaten sind erlaubt (§ 2 Abs. 3 SpielV). Wenn z.B. in Restaurants Spielgeräte aufgestellt werden, so wird bei der Berechnung der zulässigen Zahl der Automaten die gesamte Grundfläche herangezogen.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe sowie desselben Gewerbes ist gem. § 3 GewO zulässig. Dies führt dazu, dass regelmäßig mehrere Spielhallen in einem Gebäude beantragt haben, die jeweils separate Zugänge haben.

Baugebiet gem. BauNVO	Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätte = Spielhalle mit BGF < 100 qm	Nur in Kerngebieten zulässige Vergnügungsstätten = Spielhalle mit BGF > 100qm
Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Besonderes Wohngebiet gem. § 4a BauNVO	Ausnahmsweise zulässig*	Nicht zulässig
Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig*	Nicht zulässig
Mischgebiet gem. § 6 BauNVO	Ausnahmsweise oder allgemein zulässig* (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO)	Nicht zulässig
Kerngebiet gem. § 7 BauNVO	Zulässig	zulässig
Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO	Ausnahmsweise zulässig *	Ausnahmsweise zulässig *
Industriegebiet gem. § 9 BauNVO	Nicht zulässig	Nicht zulässig

* - Ausnahmen gem. § 31 Abs. 1 BauGB (Prüfung durch die Gemeinde, keine Störung der Hauptnutzung)

Die Zulässigkeit von Spielhallen an einem bestimmten Ort richtet sich nach den konkreten Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (z.B. Einschränkung oder Ausweitung des Zulässigkeitsrahmens gem. BauNVO) bzw. nach § 34 BauGB, wenn es sich um den unbeplanten Innenbereich handelt.

Situation in Weiden

Weiden besitzt eine Vielzahl von Spielhallen, oft mit mehreren Konzessionen. Die Standorte häufen sich in den Einfallstraßen und der Bahnhofstraße.

Beispielhafte Aufzählung

Standort	Name	Grundfläche in m²	Umfang	Geräte
Am Parkplatz 7	Extra III + IV	276,60	2er	2x11
Bahnhofstraße 15	Extra I + II	337,60	2er	2x12
Bahnhofstraße 16	Spiel Box	150,00	1er	12
Bahnhofstraße 27	Sporttreff	643,20	2x2er	4x12
Bahnhofstraße 28	Spiel In Casino	96,50	1er	8
Keckstraße 1	Super Spiele Treff	146,30	1er	12
Regensburgerstraße 55	Trendy	156,00	1er	2x12
	Royal Flush	151,00	1er	12
Rotkreuzplatz 11	King	97,80	1er	8

Aktuell liegt eine Anfrage für die Umnutzung des ehemaligen Lebensmitteldiscounters in der Ringstraße in eine aus drei Spielhallen bestehende Vergnügungsstätte vor.

Mögliches Vorgehen

Aus städtebaulichen Gründen sollte die Verbreitung der Spielhallen eingedämmt werden, da

sie negative Effekte auf die Umgebung haben und so auch städtische Anstrengungen, z. B. in der Altstadtsanierung oder Revitalisierung bestimmter Stadtteile konterkarieren.

Die Gründe für einen Ausschluss dieser Nutzung müssen städtebaulicher Natur sein; die Vermeidung / Verringerung von Spielsucht o. ä. kann keine vordergründige Anwendung finden.

Prinzipiell gibt es zwei Alternativen für ein Vorgehen

1. Verbindliche Bauleitplanung, in der anhand von ortsspezifischen städtebaulichen Gründen in bestimmten Bereichen Spielhallen für unzulässig erklärt werden. Veranlassung wäre hier der konkrete Antrag, der einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan nach sich ziehen würde. Damit wäre die Grundlage für eine Zurückstellung gem. § 15 BauGB bzw. eine Veränderungssperre gem. § 14 BauGB gegeben.

2. Gesamtstädtisches Konzept
Ein Ausschluss in der gesamten Stadt ist gem. eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts nicht möglich. Es müsste ein stimmiges Konzept erarbeiten, wo diese Nutzungsart zulässig wäre und wo sie nicht erwünscht ist.
Aufgrund der Personalsituation im Stadtplanungsamt müsste eine entsprechende Studie vergeben werden.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Errichtung einer Kommunalen Technikerschule an der Europa-Berufsschule Weiden

Sachstandsbericht:

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 22.03.2010 mit Beschluss-Nr. 42, die Errichtung einer kommunalen Fachschule (Technikerschule) in den Fachrichtungen Elektrotechnik und Mechatroniktechnik an der Europa-Berufsschule Weiden bei der Regierung der Oberpfalz zu beantragen. Die entstehenden Kosten wären dabei jeweils durch die Stadt Weiden i. d. OPf. vorzustrecken und würden im Laufe der Jahre durch den Lehrpersonalkostenzuschuss (LPKZ) sowie das Schulgeld refinanziert.

Mit Schreiben vom 30.03.2010 zeigte die Stadt Weiden i. d. OPf. die Errichtung der Fachschule bei der Regierung der Oberpfalz an und bat um zeitnahe Genehmigung.

Mit Schreiben vom 06.05.2010 wies die Regierung der Oberpfalz darauf hin, dass mit einer Verstaatlichung der kommunalen Fachschule nicht gerechnet werden könne. Darüber hinaus hätte die Stadt Weiden i. d. OPf. zu bestätigen, dass sie für einen dauerhaften Betrieb der Schule überwiegend hauptamtliches Lehrpersonal einsetzen würde. Überdies verwies die Regierung der Oberpfalz darauf, dass der Stadt Weiden i. d. OPf. eine größere finanzielle Belastung als bisher angenommen entstehen könne. Das Schreiben der Regierung der Oberpfalz liegt als Anlage bei. Zudem teilte der Schulleiter, Herr Weilhammer mit, dass die Vereinbarung mit der Fa. Krones nicht weiter bestehe. Diese wird somit keine Schüler an die geplante Technikerschule entsenden.

Nach allem ist die geplante kostenneutrale Errichtung einer kommunalen Fachschule für Mechatronik- und Elektrotechnik gegenwärtig nicht mehr realistisch und umsetzbar. Es wird vorgeschlagen, von der Errichtung einer Fachschule insoweit Abstand zu nehmen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.10
Resolution
Einführung einer kommunalen Steuer auf Spielautomaten

Sachstandsbericht:

Zur geplanten Resolution ist anzumerken, dass bereits der bayerische Städtetag die Aufhebung der Beschränkungen des Art. 3 Abs. 1 KAG gefordert hat. Damit könnte der Weg für eine kommunale Spielautomaten/Vergnügungssteuer den interessierten Städten eröffnet werden.

Auf die Pressemitteilung des Bayerischen Städtetags vom 29.04.10 (Spielautomatensteuer als Instrument gegen Spielhallen) wird hingewiesen.

Der Bayerische Innenminister Joachim Herrmann hat vor kurzem in mehreren Zeitungsinterviews verlautbart, dass er der Zulassung einer gemeindlichen Spielautomatensteuer positiv gegenübersteht.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Verabschiedung einer Resolution zu diesem Thema nicht notwendig zu sein.

Die Erhebung einer Spielautomatensteuer sollte aufgegriffen werden, sobald die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Stadtrat:

beratend beschließend
 öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 19.04.2010

Beitritt der Stadtwerke zum Initiativkreis „Pro Wettbewerb im Strommarkt“

Sachstandsbericht:

Mit dem Inkrafttreten des Atomausstiegsgesetzes wurde Planungssicherheit für die Investitionen in erneuerbare Energien bzw. in Kraft-Wärme-Anlagen geschaffen.

Die nun geplante Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke würde die Vormachtstellung der Kraftwerksbetreiber auf weitere Jahre festschreiben. Diese Pläne sind nicht nur energie- und klimapolitisch falsch, sie sind auch mittelstandsfeindlich und gegen kommunale Interessen gerichtet.

Mit dieser Politik werden zukunftsfähige Investitionen verhindert und stürzt einen ganzen Energiesektor in lähmende Planungsunsicherheit. Damit werden erneuerbare Energien vom Strommarkt verdrängt, da Neuinvestitionen gegen abgeschriebene Anlagen keine Chance haben und der Strommarkt mit günstigen Atomstrom regelrecht überschwemmt wird.

Die Stadtwerke müssen sich langfristig aus der Umklammerung der Energiekonzerne lösen. Dies ist am ehesten durch den Umstieg auf erneuerbare Energien möglich. Wir sehen deshalb die Wirtschaftlichkeit unserer bereits getätigten Investitionen in Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen bzw. in solarthermische Anlagen, z.B. in der Kläranlage bzw. im FZZ gefährdet. Weitere Investitionen, z.B. in Photovoltaik, Windkraft usw. sind evtl. aus rein wirtschaftlichen Überlegungen gefährdet, da diese Neuinvestitionen im Vergleich zu abgeschriebenen Anlagen dann möglicherweise auf der Strecke bleiben.

Da die Stadtwerke die im Rahmen des Kommunalen Aktionsbündnis gegen eine Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke gestellten Forderungen inhaltlich teilen, ist ein Beitritt zum Initiativkreis „Pro Wettbewerb im Strommarkt“ aus unserer Sicht sinnvoll.

Hierfür ist ein einmaliger Betrag in Höhe von 750,-- € Netto zu leisten.

Als Unterstützer erhalten wir dann automatisch die Langfassung des Gutachtens, das uns dann ermöglicht, unsere Unternehmensplanungen im Bereich Energieerzeugung zu spiegeln.

Auf diesem Wege können dann zu den derzeit 150 Stadtwerken, die sich nun erstmals geschlossen gegen eine Laufzeitverlängerung positioniert haben, weitere hinzukommen. Denn je mehr Unternehmen sich diesem kommunalen Aktionsbündnis anschließen, desto stärker wird die Position in den anstehenden Verhandlungen sein.

Stadtrat:

() beratend

(x) öffentlich

(x) beschließend

() nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.2010
Errichtung eines Pflegestützpunktes

Sachstandsbericht:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat am 22.01.2009 die Errichtung von Pflegestützpunkten in Bayern angeordnet. Die Allgemeinverfügung verpflichtet zwar ausschließlich die Kranken- und Pflegekassen Pflegestützpunkte zu errichten, Ziel der Gesamtkonzeption ist aber, dass die Stellen der örtlichen Altenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sich an den Pflegestützpunkten beteiligen, da nur so ein Gesamtangebot an Beratung und Begleitung für die pflegebedürftigen Menschen vorgehalten werden kann, zumal § 7a des Pflege- Weiterentwicklungsgesetz in Absatz 1 vorschreibt das Personen, die Leistungen nach diesem Buch erhalten ab dem 01. Januar 2009 einen Anspruch auf individuelle Beratung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin haben.

Pflegestützpunkte sollen die erste Anlaufstelle bei allen Fragen um das Thema Pflege sein.

Als weitere Aufgaben kommen in Betracht

- umfassende sowie **unabhängige und wettbewerbsneutrale** Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch,
- Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen sowie,
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Letztlich bleibt die Errichtung eines Pflegestützpunktes aber in das Ermessen der Kommune gestellt. Die Rahmenvereinbarung zur Errichtung und zum Betrieb von Pflegestützpunkten nach § 92 c SGB XII ist so strukturiert, dass ein Pflegestützpunkt nur dann eingerichtet wird, wenn die jeweilige kreisfreie Stadt oder der Landkreis sich daran beteiligen.

In Bayern sollen nach der Vorgabe des Bayerischen Sozialministeriums in einem ersten Schritt nur sechzig Pflegestützpunkte gegründet werden. Die Aufbauphase dient zur Überprüfung, inwieweit die zu errichtenden Pflegestützpunkte einen Mehrwert für die Bevölkerung und die Rat- und Hilfesuchenden darstellen. Für einen späteren Endausbau könnten 120 Stützpunkte in Betracht kommen.

Da sich der Errichtungsauftrag des Bayerischen Sozialministeriums ausschließlich an die Kassen richtet, läuft auch das Errichtungsverfahren unter Vorlage eines Strukturhebungsbogens über die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände.

Die kommunalen Spitzenverbände haben dabei mit den Kassenverbänden vereinbart, dass die sechzig Pflegestützpunkte in Bayern grundsätzlich anhand des prozentualen Bevölkerungsanteils in den Regionen der Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden.

Rechnerisch ergibt sich somit für die erste Gründungsphase bis Ende 2010 ein Pflegestütz-

punkt für 200.000 Einwohner. Aus diesem Grund wurden auch konkrete Planungen für die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden nicht weiter verfolgt. Außerdem ist mittlerweile die Frist für eine Antragstellung zur Errichtung eines Pflegestützpunktes im Jahr 2010 (29. Januar 2010) verstrichen.

Hinsichtlich der Anfrage welche Kranken-/Pflegekasse sich in der Region mit der Errichtung eines Pflegestützpunktes befasst hat, ist dies in der Stadt Weiden nur die AOK. Hier wurde auch vorsorglich bereits im Jahr 2008 eine Pflegeberaterin eingestellt.

Nach Rücksprache mit dem Direktor der AOK Bayern, Direktion Weiden, Herrn Spickenreuther, am 20.05.2010, wird die Errichtung eines Pflegestützpunktes in Weiden seitens der AOK vorerst nicht weiter vorangetrieben, da dies aufgrund der anfallenden Kosten und der geforderten Einwohnerzahl je Pflegestützpunkt nur dann realisiert werden kann, wenn sich die Stadt Weiden, der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab und der Landkreis Tirschenreuth zusammenschließen und gemeinsam einen Pflegestützpunkt beantragen. Die beiden Landkreise haben sich jedoch nach Auskunft von Herrn Spickenreuther gegen die Errichtung eines Pflegestützpunktes ausgesprochen.

Hinsichtlich der anfallenden Kosten wird folgendes festgestellt:

Für die Errichtung eines Pflegestützpunktes wird eine einmalige Anschubfinanzierung pro Stützpunkt für Sachkosten in Höhe von 45.000,00 € gewährt, bei Einbeziehung von Selbsthilfegruppen und Berücksichtigung des ehrenamtlichen Engagements erhöht sich die Förderung um weitere 5.000,00 €. Diese Anschubfinanzierung ist bis zum 30. Juni 2011 befristet.

Die jeweiligen Personalkosten dagegen sind vom entsendenden Träger unmittelbar zu tragen.

Nach einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Versicherte und Patienten e.V. zum Pflegeweiterentwicklungsgesetz ist pro Pflegestützpunkt mit mindestens 4 Vollzeitkräften zu rechnen. Wie hoch der Anteil der Stadt Weiden an den Personalkosten ist, hängt davon ab, wieviele Träger sich an einem Pflegestützpunkt beteiligen.

Auch die restlichen Betriebskosten müssen zwischen den Trägern geteilt werden. Hier hatten die Kassen und ursprünglich auch das Sozialministerium eine Kostentragung von 50 : 50 zwischen Kommunen und Kassen vorgeschlagen. Aus Sicht des Bayerischen Städtetages wurde dagegen eine Kostenteilung von einem Drittel für die kommunalen Träger und zwei Dritteln für die Kranken- und Pflegekassen vorgeschlagen. Aus dem Gesetz ergibt sich für die Kostenteilung aber nur der Hinweis, dass die Betriebskosten von den Trägern entsprechend der Aufwendungen für das eingesetzte Personal anteilig getragen werden sollen. Eine endgültige Entscheidung über die Aufteilung der Betriebskosten steht noch aus.

Außerdem bestehen berechtigte Zweifel, dass der mit den Pflegestützpunkten verbundene zusätzliche Nutzen für die Pflegeberatung den für das Zusammenwirken mit den Pflegekassen für die Kommunen entstehenden Mehraufwand rechtfertigt.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 26.04.2010
Resolution zur Stadtratssitzung am 21. Juni 2010**

Sachstandsbericht:

Hintergrund des SPD-Antrages ist der aktuelle Baustellenkalender der Deutschen Bahn AG, in dem, mit Ausnahme der Strecke Regensburg – Nürnberg keine Investitionen in der Oberpfalz vorgesehen sind.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verbesserung der Schienenanbindung der Stadt Weiden, auf die der Antrag zielt, soll die Erreichbarkeit und somit die Attraktivität der Stadt Weiden als Oberzentrum der nördlichen Oberpfalz stärken. Dies wäre aus Sicht der Stadtverwaltung zu begrüßen. Entsprechende Schreiben (u. a. zur Überarbeitung des LEP und zur Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans) wurden im Jahr 2010 gefertigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts (SEK), das derzeit im Entwurf vorliegt und den Trägern öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde, wurde das Gelände des ehemaligen Bahnbetriebswerks und der Bereich um den Bahnhof als wichtiges Handlungsfeld erkannt und Maßnahmen vorgeschlagen. Deren Umsetzung soll in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern, Tochtergesellschaften der Deutschen Bahn AG, nach entsprechendem Beschluss des SEK durch den Stadtrat, vorbereitet werden.

Die seitens der SPD-Stadtratsfraktion geforderten Maßnahmen an den Schienen – Elektrifizierung der Strecke bzw. zweigleisiger Ausbau der Strecke Nürnberg – Weiden – müssten zunächst in den Bundesverkehrswegeplan aufgenommen werden, der dann durch die Deutsche Bahn „abgearbeitet“ wird. Dieser Bundesverkehrswegeplan wird derzeit überarbeitet und wird vorher im entsprechenden Fachausschuss behandelt.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.04.10
Bereitstellung eines geeigneten Grundstückes für einen Tierfriedhof

Sachstandsbericht:

Von der Liegenschaftsabteilung wird ein Teilbereich von ca. 500 m² des im Eigentum der Stadt Weiden befindlichen Grundstückes mit der Flst.Nr. 1306, der Gemarkung Weiden i. d. OPf., im Bereich „Hinterm Rehbühl“, westlich der Autobahn, für einen Tierfriedhof vorgeschlagen.

Das Stadtplanungsamt hat hierfür folgende planungsrechtliche Beurteilung abgegeben:

Das Grundstück Flst.Nr. 1306 der Gemarkung Weiden i. d. OPf., liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, sondern im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Es ist im Flächennutzungsplan mit der Darstellung „Grün- und Erholungsfläche Friedhof“, Naturpark, Nutzungsbeschränkung mit Teilbereich Bauverbotszone überlagert, und es liegt im Bau-schutzbereich des Verkehrslandeplatzes Weiden i. d. OPf. Im Landschaftsplan ist es als „Grünfläche Friedhof“ abgebildet.

Ein Tierfriedhof ist nicht nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB privilegiert, vgl. VG Mainz vom 23.11.02, AZ 7 K 213/99.MZ. Nachdem die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 BauGB somit ausscheidet, liegen ggf. die Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 BauGB vor. Nach dieser Vorschrift können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB („Friedhöfe..“) und eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt ebenfalls nicht vor.

Die Erschließung kann über den vorhandenen Weg auf dem angrenzenden Grundstück Flst.Nr. 1368 der Gemarkung Weiden i. d. OPf. erfolgen. Diese Erschließung ist im Grundbuch zu sichern.

Auf Rückfrage hält auch das mit der Erstellung des Landschaftsplanes beauftragte Büro TEAM 4, Nürnberg, die Fläche für geeignet.

Das Grundstück FlstNr. 1306 ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Die Bushaltestelle „Hinterm Rehbühl“ ist die nächstliegende Haltestelle.

Nach den Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsrechts sind tote Heimtiere grundsätzlich sogenannte „tierische Nebenprodukte“ der Kategorie 1 und damit der höchsten von 3 Gefährdungsstufen. Es ist vorgeschrieben, dass dieses bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt abgegeben und verbrannt werden. Die Errichtung eines Tierfriedhofs ist als Ausnahme von dieser Regel rechtlich zulässig, bedarf jedoch einer Genehmigung durch die Abteilung für Ordnungsaufgaben und Gewerbesesen.

Seitens der Verwaltung wird insoweit vorgeschlagen, einen Teilbereich von ca. 500 m² aus dem Grundstück Flst.-Nr.1306 für einen Tierfriedhof kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Stadtrat:

beratend

beschließend

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Bürgerliste vom 20.04.2010;
Landkreisfusion der Landkreise Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf.

Sachstandsbericht:

Die Stadt Weiden i. d. OPf. gehört neben Ansbach, Coburg, Kaufbeuren, Memmingen und Schwabach zu den kleinsten kreisfreien Städten in Bayern. Gerade die letzten Jahre haben gezeigt, dass die Anforderungen an die kreisfreien Städte immer vielschichtiger werden (z. B. E-Government, Neues Kommunales Finanzwesen, einheitlicher Ansprechpartner, Energiewende, Wirtschaftsförderung).

Aber auch in den „klassischen“ Verwaltungsbereichen muss aufgrund der zunehmenden Serviceorientierung und der hohen gesetzlichen Anforderungen immer mehr „Expertenwissen“ vorhanden sein (z. B. Bürgerbauberatung, Allgemeiner Sozialdienst – ASD - im Jugendamt). Nachdem auf der anderen Seite die finanziellen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben knapper werden, stoßen gerade die kleinen kreisfreien Kommunen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit. In anderen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen) wurden deshalb bereits schon vor längerer Zeit durch Gebietsreformen und Aufgabenverschiebungen Schritte eingeleitet, um diese prekäre Situation zu entschärfen.

Die kommunalrechtliche Möglichkeit einer Bestandsänderung von Gemeinden bzw. Landkreisen ist in §§ 11, 12 NHGV geregelt. Demnach wird ein Verfahren zur Änderung des Gebiets oder Bestands von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten oder des Gebiets von Landkreisen und Bezirken auf Antrag oder von Amts wegen von der Behörde durchgeführt, die für die Entscheidung zuständig ist (§ 11 Abs. 1 Satz 1 NHGV).

Sowohl für die Eingliederung einer kreisfreien Gemeinde in einen Landkreis (Rückkreisung) als auch für die Bestandsänderung eines Landkreises (z.B. Auflösung oder Neubildung) aus Gründen des öffentlichen Wohls ist eine Rechtsverordnung der Staatsregierung und die Zustimmung des Landtags Voraussetzung (Art. 5a GO bzw. Art. 8 LKrO). Das Verfahren ist insoweit vom bayerischen Staatsministerium des Innern durchzuführen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 NHGV). Die beteiligten Gebietskörperschaften sind dabei zu hören.

Zunächst müsste hierfür jedoch bei allen beteiligten Gebietskörperschaften auch der politische Wille für einen Zusammenschluss vorhanden sein.

Die Politik des Freistaates Bayern geht jedoch in die Richtung, dass bei Bewahrung der Selbständigkeit der Kommunen und der Landkreise Zusammenarbeitsmodelle in einzelnen Punkten gefördert werden. Die Stadt Weiden i. d. OPf. praktiziert dies bereits und arbeitet mit den Landkreisen beispielsweise bei folgenden Themen zusammen: Tourismusgemeinschaft, Wirtschaftsförderung, verschiedene Zweckverbände (u.a. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, Zweckverband Müllverwertung Schwandorf), etc.

Bezüglich einer möglichen Fusion sollte zudem insbesondere Folgendes bedacht werden:

Ein Grund für die Bemühungen der Stadt Weiden i. d. OPf. um die Kreisfreiheit vor ca. 100 Jahren war, dass die Stadt Weiden i. d. OPf. mit ihrer Finanzkraft ca. 50 % (bzw. sogar mehr) der Kreisumlage tragen musste. Dringend benötigte Gelder für die Infrastruktur der stetig wachsenden Stadt flossen so aus Weiden ab.

Dass die Mehrzahl der Bürger von einer Landkreisfusion gar nichts merken wird, es sei

denn, die Aufschrift auf den Ortseingangsschildern, ist nicht anzunehmen. Schon allein die angesprochene Müllabfuhr hat es in sich. So wird in der Stadt Weiden i. d. OPf. auch Biomüll abgefahren, in den Landkreisen Neustadt a. d. Waldnaab und Tirschenreuth hingegen nicht. Die Einführung der Biomüllabfuhr in diesen beiden Landkreisen würde die dortigen Bürger mit jeweils 500.000,-- bis 600.000,-- € zusätzlich belasten.

Ein einheitlicher ÖPNV lässt sich in der gesamten Region nicht etablieren. Dazu sind die Interessen zwischen Stadt und Land viel zu unterschiedlich. Mit der NWN gibt es bereits eine Anerkennung der Fahrkarten. Ebenso wird das Egronet-Ticket in Weiden anerkannt. Während aber Weiden ein Interesse an einem möglichst engen Zeittakt hat, geht es im Landkreis darum, mit einem vernünftigen Aufwand unterschiedliche Orte und kleinere Zentren in einem Zeittakt zu verbinden. Auch in Zukunft wird es nicht das Interesse sein, einen zentralen Ort Weiden im Linienverkehr festzulegen, wie dies etwa Nürnberg für seine Region ist.

Hinsichtlich der Personaleinsparung ist zu bedenken, dass die Aufgaben eines Landratsamtes nicht gleich sind den Aufgaben einer kreisfreien Stadt. Die Stadtverwaltung wird für den Fall der Aufgabe der Kreisfreiheit große Kreisstadt. Sie behält damit nach wie vor auch einen Teil der Funktionen einer kreisfreien Stadt und muss entsprechendes Personal vorhalten.

Ein Landkreis kann sich theoretisch schnell entschulden. Er lebt nämlich im wesentlichen von der Kreisumlage. Die Möglichkeit der Erhebung einer Kreisumlage hat hingegen die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf. nicht. Für sie wird eine Entschuldung, selbst, wenn mit eiserner Hand gespart wird, Jahrzehnte dauern.

Insbesondere muss jedoch bedacht werden, dass eine Fusion den Verlust der Kreisfreiheit der Stadt Weiden i. d. OPf. und der meisten der damit verbundenen Funktionen zur Folge hätte.

Es sollte daher vorrangig Ziel sein, weitere Möglichkeiten einer Kooperation nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu prüfen, da zahlreiche Aufgaben auch ohne Fusion im Rahmen einer freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit nach dem KommZG erledigt werden könnten. Die Verwaltung hat insoweit bereits vor einigen Monaten den Auftrag erhalten, auf die Landkreise zuzugehen um Einsparpotential (insbesondere im Personalbereich, z.B. Beihilfestelle) durch mögliche Zusammenarbeit auszuloten.

Das Gewicht eines Landkreises Nordoberpfalz gegenüber der Bayerischen Staatsregierung ist jedenfalls genauso groß, wie die Summe der einzelnen Landkreise und der Stadt Weiden i. d. OPf., wenn diese mit einer Zunge sprechen. Der Antrag auf Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus den Landkreisen Tirschenreuth, Neustadt a. d. Waldnaab und der kreisfreien Stadt Weiden i. d. OPf., um einen Zeitplan für eine Fusion für die nächste Legislaturperiode vorzubereiten sollte aus vorgenannten Gründen abgelehnt werden.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht

an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 25.05.10
Bewerbung um die Bayerische Landesausstellung mit dem Thema „Porzellangeschichte – Geschichte des weißen Goldes der Oberpfalz“

Sachstandsbericht:

Ein gleichlautender Antrag wurde bereits im Jahr 2004 im Stadtrat behandelt. Mit Beschluss Nr. 52 vom 10.05.2004 wurde sodann beschlossen, dass sich die Stadt Weiden i. d. OPf. um die Landesausstellung 2011 bewirbt. Die Stadtverwaltung hat dementsprechend mit dem Haus der Bayerischen Geschichte (HdBG) Kontakt aufgenommen. Insbesondere wegen der Kosten für Investitionen und Folgekosten beschloss der Stadtrat dann mit Beschluss Nr. 44 vom 27.03.2006, über den Antrag im Finanzausschuss zu diskutieren. Dies wiederum erfolgte am 12.07.2006. Der Bericht der Verwaltung diente dabei zur Kenntnisnahme.

Für die Umsetzung einer Landesausstellung sind u.a. im Vorfeld folgende Fragen zu klären:

- Welche Räumlichkeiten stehen zur Verfügung (Raumbedarf an die 1500 m² plus X)? Können diese klimatechnisch so ausgerüstet werden, dass sie den dementsprechend hohen Ansprüchen der Landesausstellung gerecht werden? Ist ein genügend großer Eingangsbereich vorhanden, um eine Kassensituation und Verkaufsmöglichkeiten zu gewährleisten? Wie können diese Räumlichkeiten nach der Landesausstellung genutzt werden? Möglicherweise könnte in diesem Zusammenhang die Seltmann-Villa verwendet werden.
- Können Mittel bereitgestellt werden, um notwendige Um-, An- oder Ausbauten vornehmen zu können.
- Können Mittel für die Personalkosten bereitgestellt werden?
- Einnahmen aus Eintrittsgeldern gehen nach Schlüssel (meist 50:50) an die Stadt und das Haus der Bayerischen Geschichte (in Amberg: 80 000 Besucher, Eintritt: 5 €), Einnahmen aus dem Katalogverkauf ganz an das HdBG, das heißt, sie decken nicht die entstehenden Kosten.

Bei für eine eventuelle Kooperation in Frage kommenden Städten, wie z.B. Vohenstrauß, Windischeschenbach, Erbdorf und Mitterteich kann wegen Leihgaben angefragt werden.

Ort einer Landesausstellung zu sein hat den großen Vorteil eines Imagegewinns und fördert den Tourismus. Eine offizielle Bewerbung sollte so schnell wie möglich erfolgen, da das HdBG in der Regel fünf bis sechs Jahre im Voraus plant.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 27.05.10
Ausbau, Befestigung und ggf. Bewirtschaftung des Parkplatzes „Am Langen Steg“

Sachstandsbericht:

Eine Befestigung des Geländes lediglich mit Mineralbeton und das Anbringen von Sickerleitungen würde Kosten in Höhe von ca. 55.000,00 € verursachen. Sollten jedoch auch (die 300 möglichen) Stellplätze ausgewiesen werden, würden noch einmal Kosten in Höhe von ca. 250.000,00 € fällig werden.

Bei der Installation einer Schrankenanlage, die an Ein- und Ausfahrt angebracht werden muss, sind auch zwei Kassenautomaten notwendig. Zusammen mit hierfür erforderlicher Hard- und Software, Überwachungskameras, Aufzeichnungsgerät, Steuerungseinrichtung, Kabelverlegung und Stromversorgung, einschl. der Arbeitslöhne, ergeben sich brutto ca. 154.000,00 € an Kosten. Einschließlich der genannten Asphaltierung ergäben sich Kosten in Höhe von ca. 405.000,00 €.

Die günstigste Lösung für eine Bewirtschaftung des Parkplatzes bleibt demnach die Installation von zwei Parkscheinautomaten und eine vorerst provisorische Instandsetzung des Platzes. Hierfür würden sich Kosten in Höhe von ca. 41.500,00 € errechnen. Allerdings kämen noch Personalkosten in Form der laufenden Kontrolle der Parkscheine hinzu.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation haben wir deshalb nach Rücksprache mit dem Herrn Oberbürgermeister bereits am 26.05.2010 beantragt, die Installation von zwei Parkscheinautomaten in den Nachtragshaushalt aufzunehmen.

Stadtrat:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beratend | <input checked="" type="checkbox"/> beschließend |
| <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Vorlagebericht an die Mitglieder des Stadtrates

Tagesordnungspunkt:

Eingabe von Frau Luise Nomayo bezüglich des Prüfberichts des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes

Sachstandsbericht:

Die Eingabe von Frau Luise Nomayo vom 05.05.2010 wurde mit Schreiben vom 21.05.2010 beantwortet. Die Eingabe sowie das Antwortschreiben liegen als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Mit der Erledigung durch die Stadtkämmerin Frau Taubmann besteht Einverständnis.

Stadtrat:

beratend beschließend

öffentlich nichtöffentlich